

§ 5 BRPCV Mindeststundenausmaß der Vorbereitungslehrgänge

BRPCV - Berufsreifeprüfungsscurriculaverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Vorbereitungslehrgänge haben für die einzelnen Teilprüfungen folgendes Mindeststundenmaß aufzuweisen:

- | | |
|-------------------------|-------------|
| 1. Deutsch | 160 Stunden |
| 2. Lebende Fremdsprache | 160 Stunden |
| 3. Mathematik | 160 Stunden |
| 4. Fachbereich | 120 Stunden |

Die Fernunterrichtsphase pro Lehrgang darf in den allgemein bildenden Fächern nicht mehr als 30 vH, im Fachbereich nicht mehr als 50 vH des tatsächlichen Stundenausmaßes betragen.

In Kraft seit 02.02.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at